

## Schließung der City BKK

### Umgang der Apotheken sowie der Rechenzentren mit vorgelegten Rezepten ab dem 1. Juli 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf die Erörterung der vorgenannten Angelegenheit bei unserem letzten Informationstreffen am 14. Juni 2011 (TOP III neu – City BKK). Hierzu teilen wir nachstehend eine Übersicht über die Klärung der wichtigen Fragen im Zusammenhang mit der Leistungsübernahme und Abrechnung von Rezepten, die zu Lasten der City BKK ausgestellt sind und ab dem 1. Juli in Apotheken vorgelegt werden, mit. Diese Vorgehensweise gilt nach Bestimmung des GKV-Spitzenverbandes bis längstens zum 30. September 2011:

1. Der GKV-Spitzenverband hat in Abstimmung mit dem BMG und dem Bundesversicherungsamt die City BKK zur „leistungsaushelfenden Krankenkasse“ bestimmt.

2. Für Rezepte, die ab dem 1. Juli 2011 in den Apotheken vorgelegt werden, gelten die bekannten Abrechnungs-IKs und die vereinbarten Abrechnungswege weiter. Dabei ist ab dem 1. Juli 2011 das zur Abrechnung vorrangig zu verwendende IK der City BKK als „leistungsaushelfende Krankenkasse“ ihr ehemaliges Haupt-IK 10 95 3801 9. Dieses ist auf der KV-Karte hinterlegt.

3. Sofern das unter 2. genannte IK nicht automatisch in ein Abrechnungs-IK überführt wird, das ggfs. hiervon abweichend in dem entsprechenden Verzeichnis des Leistungserbringers geführt ist, können sämtliche bis zum 30. Juni 2011 aktiven Abrechnungs-IK der City BKK weiterhin zur Abrechnung verwendet werden. Dies lauten wie folgt: 10 15 3801 2; 10 80 3801 2; 10 80 9213 3

4. Die Abrechnung von Apotheken bzw. den von ihnen beauftragten Rechenzentren erfolgt auch nach dem 30. Juni 2011 wie bislang.

5. Soweit in Einzelfällen Ärzte Arzneimittel beispielsweise mit dem Hinweis "wegen fehlender Krankenversicherung" auf Privatrezepten verordnen sollten, können Apotheken bei Nachweis einer Krankenversicherungskarte der City BKK das Haupt-IK der City BKK (10 95 3801 9) auf der Privatverordnung angeben und die verordneten Arzneimittel nach Prüfung der GKV-Erstattungsfähigkeit gemäß den Bestimmungen der für die City BKK bis zum 30. Juni 2011 anzuwendenden Arzneiversorgungsverträge im Wege der Sachleistung abgeben. Die Abrechnung erfolgt auch in solchen Fällen über die Rechenzentren.

Die Apotheken werden über diesen Sachstand durch die Verbände informiert.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER APOTHEKERVERBAND E. V.